

Berichte aus den neuen bayerischen Kirchenasylen Nürnberg – Mögeldorf

Alles begann mit einer Mail, die mein Mann, Pfarrer in Nürnberg-Mögeldorf und Ausländerbeauftragter im Dekanat Nürnberg, im Mai 2011 erhielt. Darin wurde die Geschichte eines unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlings aus Somalia beschrieben. Er kam auf dem Seeweg nach Italien, flüchtete weiter nach Schweden und von dort nach Deutschland. Nun drohte ihm die Rückschiebung nach Italien im Rahmen der Dublin II –Verordnung. Der Jugendliche erlebte auf seiner Flucht aus Somalia Inhaftierungen. In Nürnberg schlug er endlich Wurzeln und befand sich in einem recht stabilen Zustand. Nun galt es »Rückführung« nach Italien zu verhindern! Können Sie ihm weiterhelfen?!

Hilferufe ähnlicher Art erreichten meinen Mann, als Ausländerbeauftragtem in den letzten Jahren immer wieder. In einzelnen Fällen konnte eine Abschiebung verhindert werden, aber in anderen Fällen war das Bett sogar noch warm und der Ehemann schon auf dem Weg zum Frankfurter Flughafen, als mein Mann in das Haus der betroffenen Familie kam. Zum ersten Mal bat man ihn jetzt um Hilfe im Falle eines minderjährigen Jugendlichen und so war der erste Schritt, eine Unterstützergruppe zu bilden, mit engagierten und kompetenten Menschen aus der Flüchtlingsarbeit.

Das erste Treffen fand einen Monat später statt. Sehr schnell wurde in dem ersten Gespräch deutlich, dass die einzige Möglichkeit, um eine Abschiebung zu verhindern, auf ein Kirchenasyl hinauslaufen würde. Nachdem der rechtliche Rahmen mit dem Rechtsanwalt des Jugendlichen geklärt werden konnte und auch der Jugendliche selbst, nach wiederholter ausführlicher Information, dem Kirchenasyl zustimmte, wurde die Planung eines Kirchenasyls für den „Tag X“ vorbereitet. Folgende neue Herausforderungen und Fragen stellten sich dann nach wenigen Tagen:

Was passiert, wenn der „Tag X“ in die Sommerferien fällt und die Pfarrfamilie im Urlaub ist?

Daraufhin erfolgte ein Aufruf an alle Pfarrerinnen und Pfarrer im ganzen Dekanat Nürnberg, mit der Bitte, sich zu überlegen, ob sie im August einem Jugendlichen Kirchenasyl in ihrem Pfarrhaus gewähren würden. Tatsächlich fanden sich eine Kollegin und ein Kollege, die sich bereit erklärten, ein Kirchenasyl zu ermöglichen.

Welche kirchlichen Stellen müssen vorab mit einbezogen oder informiert werden?

Klar war, dass unbedingt der Kirchenvorstand der jeweiligen Gemeinde mit einbezogen werden musste. Sowohl in der Gemeinde Mögeldorf als auch in den beiden anderen Gemeinden kam noch im Monat Juli das Thema Kirchenasyl auf die Tagesordnung des Kirchenvorstandes und alle drei Gemeinden stimmten der Möglichkeit eines Kirchenasyls grundsätzlich zu. Zudem sollten die kirchlichen Vorgesetzten informiert werden. Kommt es zum Kirchenasyl, müssen umgehend die Behörden informiert werden, da Kirchenasyl eben nicht ein „Untertauchen“ sein soll.

Gibt es Prioritäten bei den Kirchenasylfällen?

Denn wenige Tage nachdem sich der Unterstützerkreis darauf verständigt hatte, das Kirchenasyl einzurichten, erreichte uns ein weiterer dringender Hilferuf für einen weiteren Jugendlichen aus Somalia. Dies war eine sehr schwere Entscheidung, aber es war allen Beteiligten klar, dass es nicht möglich sein würde, zwei Kirchenasyle gleichzeitig zu organisieren.

Schließlich auch die Frage, was ist zu tun, wenn der Jugendliche während der Zeit des Kirchenasyls erkrankt und einen Arzt braucht?

Glücklicherweise gibt es in Nürnberg eine Medizinische Flüchtlingshilfe, an die wir uns in einem Notfall hätten wenden können. In allen akuten Notfällen, in denen eine Krankenhauseinweisung erfolgen muss, ist nicht zu zögern, denn diese Fälle sind vom Landessozialamt abzurechnen und da die Flüchtlinge in solchen Ausnahmefällen meist nicht transportfähig sind, ist mit einer Abschiebung auch nicht zu rechnen.

Als alle wichtigen Punkte so weit wie möglich geklärt waren, wurde der Jugendliche in das Pfarrhaus eingeladen, um seinen „Kirchenasylort“ und die Pfarrfamilie im Vorfeld kennenzulernen, und um eventuellen Ängsten und Befürchtungen von beiden Seiten vorzubeugen.

Mitte September letzten Jahres war es dann soweit.

An dem Tag, als dem Rechtsanwalt und dem Vormund des Jugendlichen der Abschiebetermin nach Italien mitgeteilt wurde, stand die Tür unseres Pfarrhauses offen und A. aus Somalia lebte für 4 Wochen in unserer Familie, wie ein guter Freund, fast wie ein fünftes Kind.

Die besondere Nähe ergab sich natürlich dadurch, dass A. in all der Zeit Haus und Garten nicht verlassen konnte und wir deshalb viel Zeit miteinander verbrachten, gemeinsam kochten, aßen, Fernsehen schauten und Brettspiele spielten. In den gesamten vier Wochen achteten wir darauf, dass er nie allein zu Hause war, da wir, zumindest in den ersten 3 Wochen, eine Abschiebung zwar nicht befürchteten, aber auch nicht ausschließen konnten.

Es war sehr wichtig, dass der eingangs erwähnte Unterstützer/innenkreis uns als Pfarrfamilie nicht alleine ließ, sondern immer wieder Besucher/innen kamen, die Abwechslung brachten und über die sich A. sehr freute. Einige Mal konnten wir jemanden bitten, bei A. zu bleiben, wenn wir unterwegs waren. Aus unserer Sicht hat diese Unterstützerguppe wesentlich dazu beigetragen, dass Planung und Durchführung des Kirchenasyls erfolgreich verlaufen sind.

Die größte Unterstützung bekamen wir aber von unseren erwachsenen Kindern, die altersmäßig einfach näher dran waren und A. wie einen guten Freund aufnahmen, sich oft mit ihm unterhielten, auch über sein Heimatland Somalia und über seine Familie, die nach wie vor in Mogadischu lebt. Natürlich brachten sie ihm auch einige Worte auf fränkisch bei, z. B. das berühmte fränkische „passd scho“ hat er schnell gelernt. Im Gegenzug lernten auch wir einige Worte auf somalisch, was für uns bedeutend schwieriger war.

Es war für uns als Familie eine intensive und wertvolle Zeit, in der uns A., ein intelligenter und liebenswerter junger Mann sehr ans Herz gewachsen ist. Dass er nach schlimmen Erfahrungen und einer dramatischen Fluchtgeschichte noch so ansteckend lachen konnte, war besonders schön. An eine Situation erinnere ich mich ganz besonders. Wir saßen vor dem Fernseher und schauten gespannt auf die Ergebnisse der Berlinwahl. A. konnte nicht fassen, dass es tatsächlich eine Partei gab, die sich „Piratenpartei“ nennt. Er hat mehrmals nachgefragt, um dann immer noch ungläubig zu sagen, dass es in Somalia auch Piraten gibt, die aber etwas ganz anderes im Sinn haben und dass einige seiner Schulfreunde auch Piraten wurden, was er ganz schlimm fand.

Was ist aus dem Asylantrag für A. geworden?

Mit Schreiben vom 5. Januar 2012 teilt das Bundesamt für Migration mit:
Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.

Begründung: Der Antragsteller begründet seinen Asylantrag im Wesentlichen damit, dass Al Shabaab, das ist eine radikal islamische militante Bewegung in Somalia, die Absicht gehabt habe, ihn zwangszurekrutieren. Ein Asylgrund ergibt sich daraus nicht. Das Vorbringen des Antragstellers ist insoweit unglaubhaft. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.

Begründung: Anhaltspunkte dafür, dass dem Antragsteller bei einer Rückkehr nach Somalia Verfolgungsmaßnahmen drohen, sind nicht ersichtlich.
Aber das Abschiebungsverbot des § 60 Abs.7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich des Landes Somalia vor.

Begründung: Im Herkunftsland des Antragstellers oder der Region des Herkunftslandes, aus der der Antragsteller kommt, muss ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegen. Dem Antragsteller drohen aufgrund der gegebenen Situation bei einer Rückkehr nach Somalia erhebliche individuelle Gefahren.

Soweit das Bundesamt für Migration.

Dies bedeutet, dass A., obwohl seine Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt wurde, trotzdem erst einmal in Deutschland bleiben kann und auch die Chance besteht, dass Deutschland auf Dauer seine Heimat wird. Darüber hinaus kann er sich mit seinem jetzigen Aufenthaltstitel auch wieder frei im Bundesgebiet bewegen und unterliegt nicht mehr der Residenzpflicht.

Für ihn ist noch ein weiterer Gesetzestext relevant (Dauer des Aufenthalts, Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltsgesetz), der besagt, dass wenn die allgemeinen Voraussetzungen, wie z. B. gesicherter Lebensunterhalt, ausreichende Altersvorsorge, guter Leumund, ausreichende Sprachkenntnisse, erfüllt sind, nach sieben Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann. Hier ist A. auf dem besten Weg. Er ist seit Anfang des Jahres aus seiner Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausgezogen, geht weiterhin auf die Schule und wohnt gerade in einer Übergangswohnung. Im April wird er 18 Jahre alt und hofft, dass er die nötigen Schulabschlüsse schafft, damit er eine Berufsausbildung machen kann.

Anne und Kuno Hauck, 17. März 2012